

Allgemeine Bedingungen für die Kooperation im Rahmen der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD)

Fassung vom 03.01.2019

Zwischen Freiwillige soziale Dienste im Erzbistum Köln e.V.
Steinfelder Gasse 16-18
50670 Köln

-nachstehend **Träger/SOE** genannt-

und dem Rechtsträger:

«Kname1»
«Kname2»
«Kname3»
«Kstrasse»
«Kplz» «Kort»

der Einrichtung

Einsatzstellen-Nr.: «Estid»

«Pname1»
«Pname2»
«Pstrasse»
«Pplz» «Port»

-nachstehend **Einsatzstelle** genannt-

Präambel

Grundlage der Kooperation zwischen den Vertragsparteien und dieser für diese geltenden Allgemeinen Bedingungen sind § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz - BFDG) vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687).

Die Bestimmungen des BFDG werden während der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) von den Vertragsparteien beachtet und eingehalten.

Im BFD engagieren sich gemäß § 1 BFDG Frauen und Männer für das Allgemeinwohl. Der BFD wird dabei in der Regel ganztätig als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet. Der BFD fördert das zivilgesellschaftliche Engagement von Frauen und Männern aller Generationen. Er fördert damit das lebenslange Lernen; jungen Freiwilligen bietet er die Chance des Kompetenzerwerbs und erhöht für benachteiligte Jugendliche die Chancen des Einstiegs in ein geregeltes Berufsleben. Ältere Freiwillige werden ermutigt, ihre bereits vorhandenen Kompetenzen sowie ihre Lebens- und Berufserfahrung einzubringen und weiter zu vermitteln. Gleichzeitig gehört der Bundesfreiwilligendienst zu den besonderen Formen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Ausgestaltung des Bundesfreiwilligendienstes erfolgt arbeitsmarktneutral.

Die Vertragsparteien verfolgen mit dem Freiwilligendienst gemeinsam das Ziel, soziale Kompetenz, Persönlichkeitsbildung sowie die Bildungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Freiwilligen zu fördern.

Die Einsatzstelle verfolgt dieses Ziel, indem sie insbesondere eine Fachkraft (Anleiter/-in) für die Anleitung und Begleitung benennt, die die/den Freiwillige/n in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige

persönliche und fachliche Begleitung im Arbeitsfeld (z. B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist. Dabei berücksichtigt die Einsatzstelle die individuellen Fähigkeiten, Wünsche und Bedürfnisse der Freiwilligen.

Der Träger/SOE führt insbesondere Bildungsseminare durch, in denen die Praxis-erfahrungen reflektiert werden. Die Seminare ermöglichen insbesondere die Persönlichkeits-entwicklung, soziale, interkulturelle und politische Bildung, berufliche Orientierung sowie das Lernen von Beteiligung und Mitbestimmung. Sie wecken das Interesse an gesellschaftlichen Zusammenhängen und ermöglichen in kirchlichen Einsatzstellen die Erfahrung gelebten Glaubens.

§ 1

Geltungsbereich und Änderungen dieser Bedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die gesamten rechtlichen Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD). Daneben können im Einzelfall für einzelne rechtliche Beziehungen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen der Durchführung des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) Sonderbedingungen bzw. Sondervereinbarungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen enthalten, zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.
- (2) Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und der etwaigen Sonderbedingungen werden der Einsatzstelle spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens seitens des Trägers/SOE in Textform unter drucktechnischer Hervorhebung derselben angeboten. Die Zustimmung der Einsatzstelle gilt als erteilt, wenn sie ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen gegenüber dem Träger/SOE angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird der Träger/SOE die Einsatzstelle in seinem Angebot besonders hinweisen.

§2

Pflichten des Trägers als Selbständiger Organisationseinheit (SOE) der Zentralstelle Deutscher Caritasverband e.V.

Der Träger/SOE ist verpflichtet,

- (1) die Einhaltung der Qualitätsstandards für BFD-Einsatzstellen als Teil der Qualitätsstandards BFD in der Katholischen Trägergruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung durch die Einsatzstelle zu überprüfen,
- (2) die Einsatzstelle hinsichtlich der Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen zu beraten und dieser die Unterlagen für Anträge auf Anerkennung von Einsatzstellen und -plätzen zu übersenden sowie von der Einsatzstelle gefertigte Anträge zu sammeln, zu prüfen und an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) weiterzuleiten,
- (3) die Einsatzstelle im Rahmen der zur Durchführung des BFD übertragenen Aufgaben zu beraten und zu betreuen,
- (4) Interessenten, Bewerber/innen und Freiwillige jenseits der pädagogischen Begleitung zu beraten,

- (5) bei der Vermittlung von Freiwilligen jenseits der pädagogischen Begleitung mitzuwirken,
- (6) Freiwillige jenseits der pädagogischen Begleitung im Rahmen der zur Durchführung des BFD übertragenen Aufgaben zu betreuen und zu begleiten,
- (7) Konflikte und Schwierigkeiten bei Freiwilligen und Einsatzstellen jenseits der pädagogischen Begleitung zu prüfen und -soweit möglich- zu regeln bzw. das BAFzA zu informieren, sofern sich eine Lösung nicht herbeiführen lässt,
- (8) im Einvernehmen mit der Einsatzstelle personelle Maßnahmen hinsichtlich der Freiwilligen -ausschließlich der Kündigung des BFD- auch im Namen der Einsatzstelle durchzuführen, zu welchem Zwecke die Einsatzstelle dem Träger/SOE hiermit unter Verzicht auf die Durchführung eigener personeller Maßnahmen ausdrücklich Auftrag und Vollmacht erteilt,
- (9) Anfragen von Einsatzstellen zu bearbeiten und Vorgänge an das BAFzA weiterzuleiten, die nicht den vorstehenden Aufgaben zuzuordnen sind,
- (10) die pädagogische Begleitung der in der Einsatzstelle tätig werdenden Freiwilligen bis 27 Jahren während der Durchführung des BFD nach den Vorgaben des BFDG durch eigene Referenten/innen (20 Seminartage) und die in Inanspruchnahme der Bildungszentren des Bundesamtes (5 Seminartage) zu gewährleisten,
- (11) die pädagogische Begleitung der in der Einsatzstelle tätig werdenden Freiwilligen über 27 Jahren während der Durchführung des BFD nach den Vorgaben des BFDG durch eigene Referenten/innen (1 Seminartag pro Monat) zu gewährleisten,
- (12) die Verpflichtung der Einsatzstelle, den Freiwilligen während und nach Abschluss des BFD eine Bescheinigung über den abgeleisteten Dienst auszuhändigen, zu übernehmen,
- (13) die Verpflichtung der Einsatzstelle, den Freiwilligen die Fahrtkosten zum Seminar zu erstatten, zu übernehmen,
- (14) den Freiwilligen eine das Zeugnis der Einsatzstelle ergänzende Bescheinigung über die Seminarinhalte auszustellen und an die Freiwilligen weiterzuleiten.
- (15) ausländischen Freiwilligen die für die Beantragung von Visa erforderlichen Bescheinigungen zu erteilen,
- (16) für die Verantwortlichen der Einsatzstellen bei Bedarf Konferenzen/Fachtagungen (Praxisanleiter/innen-/Einsatzstellentagungen) mit dem Ziel des Erfahrungsaustausches, der Information und der Zielvereinbarung zu veranstalten, sowie
- (17) den Freiwilligen das Merkblatt über die Durchführung des BFD auszuhändigen und sicherzustellen, dass diese von dessen Inhalt Kenntnis nehmen können.

§ 3 Pflichten der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle ist verpflichtet,

- (1) sich im Rahmen der Durchführung des BFD dem Träger/SOE zuzuordnen und zur Durchführung des BFD unmittelbar mit diesem zu kooperieren,
- (2) den BFD unter Einhaltung der Qualitätsstandards für BFD-Einsatzstellen als Teil der Qualitätsstandards BFD in der Katholischen Trägergruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung durchzuführen und dem Träger/SOE und dessen Beauftragten zu Prüfungszwecken Zugang zur Einsatzstelle zu ermöglichen sowie alle erforderlichen Informationen zu erteilen und Unterlagen/Nachweise vorzulegen,
- (3) die in der jeweils gültigen BFD-Vereinbarung über die Ableistung eines BFD dargestellten Verpflichtungen mit der Maßgabe zu erfüllen,
 - a) dem Träger/SOE unverzüglich nach Aufnahme des Dienstes durch die Freiwilligen eine Fachkraft für die Anleitung und Begleitung zu benennen, die die Freiwilligen in die Einrichtung einführt, für die Zuweisung des Aufgabenbereiches und fachliche Anleitung sowie für die regelmäßige persönliche und fachliche Begleitung im Tätigkeitsbereich (z.B. durch Anleitungsgespräche) verantwortlich ist,
 - b) die Verpflichtung, den Freiwilligen während und nach Abschluss des BFD eine Bescheinigung über den abgeleisteten Dienst auszuhändigen, an den Träger/SOE zu delegieren.
- (4) den Freiwilligen die in der jeweils gültigen BFD-Vereinbarung über die Ableistung eines BFD vereinbarten Leistungen zu gewähren,
- (5) den in der jeweils gültigen BFD-Vereinbarung über die Ableistung eines BFD zusammengefassten Vorgaben mit der Maßgabe nachzukommen,
 - a) die Freiwilligen unter 27 Jahren zur Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen und vom Träger/SOE gewährleisteten Seminaren ohne Anrechnung auf die dienstfreien Tage für die Dauer von 26 Tagen freizustellen, die sich im Rahmen der Leistung eines 12-monatigen BFD wie folgt gestalten:
 - Einführungstag (1 Tag)
 - Einführungsseminar (5 Tage)
 - Zwischenseminar (5 Tage)
 - Zwischenseminar zur politischen Bildung (5 Tage)*
 - Zwischenseminar (5 Tage)
 - Abschlussseminar (5 Tage),*kann aufgrund von Kapazitäten in den Bildungshäusern des Bundes zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfinden
 - b) die Freiwilligen über 27 Jahren zur Teilnahme an den gesetzlich vorgeschriebenen und vom Träger/SOE gewährleisteten Seminaren ohne Anrechnung auf die dienstfreien Tage für die Dauer von 1 Tag pro Monat freizustellen, was sich im Rahmen der Leistung eines 12-monatigen BFD wie folgt gestaltet:
 - 1 Seminartag pro Monat (3 Stunden)
 - 3 Tage Wahlpflichtseminar pro Jahr (8 Stunden)

- (6) an den Träger/SOE gegen Erteilung einer Rechnung für die Gesamtdauer des BFD im eigenen Namen eine monatliche, umsatzsteuerfreie Einsatzstellenpauschale in Höhe von 150,00 € zu zahlen, die in der Regel jeweils zum 20. eines jeden Kalendermonats per SEPA-Basis-Lastschrift vom Geschäftskonto der Einsatzstelle eingezogen wird und die administrative Tätigkeiten, allgemeine Öffentlichkeitsarbeit sowie Rahmenbedingungen des Freiwilligeneinsatzes absichert. Leistungsempfänger ist der Träger/SOE. Leistungserbringer ist die Einsatzstelle.
- (7) bei Informationsbedarf, pädagogischen Fragen und/oder Konflikten, die die Freiwilligen oder den BFD betreffen, frühzeitig und unmittelbar den Träger/SOE zu kontaktieren oder einzuschalten und
- (8) von den Freiwilligen, die im Rahmen ihres Dienstes Kinder, Jugendliche und/oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen sollen oder mit diesen in sonstiger Weise Kontakt haben können, im Sinne der Präventionsordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vor Beginn ihrer entsprechenden Tätigkeit die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes zu verlangen, diese Führungszeugnisse unmittelbar nach Zugang auf einen Einsatz der Freiwilligen hindernde rechtskräftige Verurteilungen wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches zu prüfen und dieselben sodann in verschlossenen Umschlägen zu den Personalakten der Freiwilligen zu nehmen,
- (9) sicherzustellen, dass die Freiwilligen, die im Rahmen ihres Dienstes Kinder, Jugendliche und/oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen sollen oder mit diesen in sonstiger Weise Kontakt haben können, an den nach der Präventionsordnung und den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Schulungsmaßnahmen teilnehmen,
- (10) den Freiwilligen, die im Rahmen ihres Dienstes Kinder, Jugendliche und/oder erwachsene Schutzbefohlene betreuen oder mit diesen in sonstiger Weise Kontakt haben können, im Sinne der Präventionsordnung und der hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen die dem Muster des Erzbistums Köln in der jeweils gültigen Fassung entsprechenden Selbstverpflichtungserklärungen zur Unterschrift vorzulegen und dieselben in unterschriebener Form zu den Personalakten der Freiwilligen zu nehmen,

§ 4

Wirksamkeit/Kündigung

- (1) Diese Allgemeinen Bedingungen entfalten mit Beginn der Dienstzeit des/der ersten Freiwilligen im BFD in der Einsatzstelle zwischen den Vertragsparteien Wirksamkeit.
- (2) Sie können von beiden Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu dem Zeitpunkt beendet werden, in welchem die Dienstzeit des/der letzten unter Anwendung dieser Allgemeinen Bedingungen in der Einsatzstelle tätig werdenden Freiwilligen im BFD endet.

**§ 5
Datenschutz**

- (1) Der FSD verarbeitet Daten der/des Freiwilligen und der Einsatzstellen, soweit dies für die Durchführung des BFD erforderlich ist. Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzgesetzes, der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten. Für die Durchführung des Freiwilligendienstes gilt die Datenschutzerklärung für den Freiwilligendienst des FSD Köln. Die Datenschutzerklärung ist Gegenstand dieser Allgemeinen Bedingungen. Die Datenschutzerklärung ist im Downloadbereich der Homepage des FSD zu finden.

**§ 6
Schlussbestimmungen**

- (1) Weitere Bedingungen oder Vereinbarungen zur Kooperation im Rahmen der Durchführung des BFD bestehen zwischen den Vertragsparteien zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Allgemeinen Bedingungen nicht.
- (2) Mit Unterzeichnung dieser Allgemeinen Bedingungen bekennt die Einsatzstelle, vom Inhalt derselben Kenntnis genommen zu haben, dieselben verstanden zu haben und mit ihrer Geltung einverstanden zu sein.
- (3) Diese Allgemeinen Bedingungen sind zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei hat eine unterschriebene Ausfertigung erhalten.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bedingungen bestehen und verpflichtet sich der Träger/SOE dazu, die unwirksame oder nichtige Bedingung durch eine wirksame Bedingung zu ersetzen, die dieser wirtschaftlich am nächsten kommt.

Köln, den

, den

Im Auftrag

Heike Rieder
Geschäftsführerin

(Unterschrift/Stempel des
Trägers/SOE)

(rechtsverbindliche Unterschrift/
Stempel der Einsatzstelle)